

ISR 622.214 – Verordnung für den Erneuerungsfonds Rechenzentrum Interlaken (RZI)

vom 06.03.2006, in Kraft seit: 01.01.2006

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2017 (Beschlussdatum: 18.07.2016)

622.214

6. März 2006

Verordnung für den Erneuerungsfonds Rechenzentrum Interlaken (RZI)

Der Gemeinderat Interlaken

gestützt auf Artikel 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998, beschliesst:

Grundlage

Artikel 1

Die Gemeinden Beatenberg, Gsteigwiler, Gündlischwand, Interlaken, Leisigen, Ringgenberg, Saxeten und Unterseen und der Begräbnisgemeindeverband Gsteig-Interlaken betreiben ein gemeinsames Rechenzentrum nach dem Sitzgemeindemodell. Es trägt den Namen „Rechenzentrum Interlaken“ (RZI). Sitzgemeinde ist die Gemeinde Interlaken. Der Anschluss weiterer Körperschaften an das Rechenzentrum Interlaken ist möglich. *

Zweck

Artikel 2

Die Sitzgemeinde führt das Rechenzentrum für die beteiligten Gemeinden. Das Rechenzentrum erfüllt alle ihm durch den Leistungsvertrag zugewiesenen Aufgaben.

Verzinsung

Artikel 3

Der Erneuerungsfonds wird zu den Bedingungen der Berner Kantonalbank für Sparkonti Privatkunden verzinst.

Mittelverwendung

Artikel 4

¹ Der Erneuerungsfonds Rechenzentrum Interlaken dient ausschliesslich der Erneuerung der EDV-Anlagen (Hard- und Software) des Rechenzentrum Interlaken in den dazu vom RZI angemieteten Räumen.

² Die Fachkommission Rechenzentrum Interlaken beschliesst in eigener Verantwortung über die Verwendung der Mittel aus dem Erneuerungsfonds.

Einlagen

Artikel 5

¹ Der Erneuerungsfonds wird mit jährlichen Beiträgen von 1'250 Franken pro ans RZI angeschlossenen Arbeitsplatz geäufnet, für Arbeitsplätze des Begräbnisgemeindeverbands Gsteig-Interlaken die Hälfte. *

² Der Bestand des Erneuerungsfonds kann limitiert werden.

³ Austretende Gemeinden oder Körperschaften haben keinen Anspruch auf Zinsanteile und Einlagen in den Erneuerungsfonds.

Inkrafttreten

Artikel 6

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Interlaken, 6. März 2006

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INTERLAKEN

Urs Graf
Gemeindepräsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
06.03.2006	01.01.2006	Erlass	Erstfassung
18.07.2016	01.01.2017	Art. 1	geändert
18.07.2016	01.01.2017	Art. 5 Abs. 1	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	06.03.2006	01.01.2006	Erstfassung
Art. 1	18.07.2016	01.01.2017	geändert
Art. 5 Abs. 1	18.07.2016	01.01.2017	geändert